

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Wien, 1. März 2023
GZ 2023-0.049.547

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sicherstellung der staatlichen Resilienz und Koordination in Krisen (Bundes-Krisensicherheitsgesetz – B-KSG) erlassen wird sowie das Bundes-Verfassungsgesetz, das Wehrgesetz 2001 und das Meldegesetz 1991 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 19. Jänner 2023, GZ: 2023–0.034.628, übermittelten im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Generelle Bemerkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Rahmenbedingungen für das bei gesamtstaatlichen Katastrophen im Innenministerium eingerichtete Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement (SKKM) nach einer Entschließung des Nationalrates aus dem Jahr 2020 verrechtlicht werden. Dessen Tätigkeit beruht derzeit auf einem Ministerratsbeschluss. Im Rahmen des RH-Berichtes „Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“ (Reihe Bund 2022/18) hat der RH diese Entschließung positiv beurteilt (TZ 17).

Mit dem nun vorliegenden Entwurf wird der o.a. Entschließung des Nationalrates entsprochen und darüber hinaus der Krisenfall gesetzlich definiert sowie ein Verfahren festgelegt, wie dieser ausgerufen und wieder für beendet erklärt werden kann. Da sich damit die Rechtssicherheit und die Vorbereitung auf neue Krisen und Bedrohungsszenarien verbessern können, beurteilt der RH den vorliegenden Entwurf von seiner Intention her grundsätzlich positiv.

Der RH weist jedoch zum vorliegenden Entwurf auf die Aspekte

- der zersplitterten Kompetenzrechtslage im Bereich der Krisenprävention und –bewältigung zwischen Bund und den Bundesländern,

- Abgrenzungsfragen zu bestehenden gesetzlich geregelten Instrumenten der Krisenprävention und –bewältigung sowie
 - der erforderlichen Vermeidung von Parallelstrukturen
- hin.

2. Kompetenzrechtliche Grundlagen, ministerielle Zuständigkeit und Parallelstrukturen

2.1 Kompetenzrechtliche Grundlagen und ministerielle Zuständigkeit

Nach den Erläuterungen soll der vorliegende Entwurf keine Kompetenzverschiebung bewirken und die Ressortzuständigkeiten unberührt lassen. Es soll zu *„keiner Beschneidung von durch das BMG zugewiesenen Wirkungsbereichen und keinem Eingriff in operative Fragestellungen im Bereich des Krisenmanagements bzw. der Krisenbewältigung kommen [...] Ressortzuständigkeiten sollen demnach unberührt bleiben und soll die Letztverantwortung weiterhin beim zuständigen Bundesminister liegen.“*

In diesem Zusammenhang weist der RH auch darauf hin, dass der Bereich der Katastrophen– bzw. Krisenprävention und –bewältigung von einer Kompetenzzersplitterung geprägt ist. In der Regel liegt der Schwerpunkt der Zuständigkeit für den präventiven Katastrophenschutz beim Bund, für die Katastrophenbewältigung hingegen bei den Bundesländern. Vor dem Hintergrund dieser Kompetenzrechtslage werden daher insbesondere für eine effiziente Krisenbewältigung weitere, zwischen dem Bund und den Bundesländern akkordierte, logistische Maßnahmen erforderlich sein.

Nur in wenigen Materien obliegen sowohl die Krisenvorsorge als auch –bewältigung in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund. Dies trifft etwa im Fall von durch übertragbare Krankheiten ausgelöste Krisen – also etwa einer Epidemie oder Pandemie – zu, die als „Angelegenheiten des Gesundheitswesens“ sowohl betreffend die Vorsorge als auch die Bewältigung in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund, und dabei dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, obliegen.

Im Bericht „Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID–19–Pandemie“ zeigte der RH auf, dass es im laufenden Krisenmanagement oftmals unklar blieb, wer wofür verantwortlich war, wer in der Praxis welche Entscheidungen zu treffen und wer diese umzusetzen hatte (TZ 27, [4]). Insofern kann erst die praktische Umsetzung des Entwurfs zeigen, inwiefern die Kompetenzen der zuständigen Bundesminister*innen gewahrt bleiben und die im Entwurf des Bundes–Krisensicherheitsgesetzes zu schaffenden Gremien und Funktionen insbesondere der bundesweiten Koordination, Abstimmung und gegenseitigen Unterstützung dienen können.

2.2 Abgrenzungsfragen am Beispiel des Netz– und Informationssystemsicherheitsgesetzes (NISG)

(1) § 13 B–KSG–Entwurf sieht vor, dass Maßnahmen zur Abwehr und Bewältigung einer Krise durch das jeweilige Bundesgesetz geregelt werden, soweit in diesem Bundesgesetz (B–KSG) nicht anderes vorgesehen ist. § 13 des Entwurfs könnte insofern als zu wenig differenziert erscheinen, da sich aufgrund spezifischer Materiengesetze – der RH weist hier beispielsweise auf das Netz– und Informationssystemsicherheitsgesetz (NISG), BGBl. I 111/2018 i.d.g.F., hin, dass für den Fall einer

Cyberkrise besondere Vorschriften enthält – nach Ansicht des RH folgende Abgrenzungsprobleme ergeben können:

- unterschiedliche Definitionen des Begriffes „Krise“ (§ 2 B–KSG–Entwurf; § 3 Z 22 NISG): Im NISG wird die Cyberkrise definiert als *„ein oder mehrere Sicherheitsvorfälle, die eine gegenwärtige und unmittelbare Gefahr für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen darstellen und schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl großer Teile der Bevölkerung oder das effektive Funktionieren von staatlichen Einrichtungen nach sich ziehen können“*. Demgegenüber weist die Definition einer Krise gemäß § 2 des Entwurfs eines B–KSG folgenden Wortlaut auf: *„Gefahr außergewöhnlichen Ausmaßes für das Leben und die Gesundheit der Allgemeinheit, für die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Inneren, für die nationale Sicherheit, für die Umwelt oder für das wirtschaftliche Wohl, deren Abwehr oder Bewältigung die unverzügliche Anordnung, Durchführung und Koordination von Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes dringend erforderlich macht“*.
- die Zuständigkeit, das Vorliegen einer Krise festzustellen (§ 3 B–KSG–Entwurf; §§ 24 und 25 NISG; vgl. dazu den RH–Bericht „Koordination der Cybersicherheit“, Reihe Bund 2022/13, TZ 11): Das Vorliegen einer Cyberkrise ist durch Entscheidung des Bundesministers für Inneres nach Beratung durch den Koordinationsausschuss festzustellen. Nach Ansicht des RH wäre angezeigt, in den Erläuterungen eindeutig klarzustellen, ob eine Cyberkrise nach Inkrafttreten des B–KSG lediglich nach § 24 NISG als *lex specialis* oder parallel dazu auch nach § 3 B–KSG festzustellen wäre oder ob Maßnahmen bei einer Cyberkrise entsprechend den Erläuterungen überhaupt erst nach Feststellung einer Krise nach § 3 B–KSG getroffen werden können.
- die Einrichtung unterschiedlicher beratender und koordinierender Gremien bzw. Ausschüsse (§§ 5 ff B–KSG–Entwurf; § 25 NISG) und das Verhältnis zu bestehenden Organisationsstrukturen: Das NISG sieht die Gremien IKDOK (Innerer Kreis der Operativen Koordinierungsstruktur), OpKoord (Operative Koordinierungsstruktur) und Koordinationsausschuss zur (Cyber–)Krisenvorsorge bzw. –bewältigung vor. Klarzustellen wäre nach Ansicht des RH, ob mit Inkrafttreten des B–KSG diese Organisationsstrukturen anzupassen wären oder ob das NISG hinsichtlich der Organisationsstrukturen Spezialregelungen zum B–KSG enthält, die beizubehalten wären.
- die Zuständigkeit zur Erstellung aktueller Lagebilder (§§ 5 und 6 B–KSG–Entwurf, § 7 NISG): Nach § 6 Abs 2 des B–KSG–Entwurfs soll dem im Bundesministerium für Inneres einzurichtenden Bundeslagezentrum die Erstellung aktueller Lagebilder obliegen, die in den einzurichtenden Fachgremien erörtert werden sollen. Die Erstellung aktueller Cyberlagebilder gehört nicht zu den ausdrücklich im Gesetz genannten Gegenständen der Fachgremien. Offen bleibt, ob und wie das bereits jetzt regelmäßig zu erstellende Cyberlagebild ohne die Einrichtung eines solchen weiteren Fachgremiums bzw. Integration des IKDOK in das Bundeslagezentrum in das Gesamtlagebild des Bundeslagezentrums einfließen soll.

(2) Die Erläuterungen führen zu diesen Abgrenzungs– und Auslegungsfragen aus, dass *„[...] nachfolgend in den jeweiligen bestehenden Bundesmateriengesetzen weitergehende Regelungen aufgenommen werden sollen bzw. allenfalls nach entsprechender Prüfung diesbezügliche Anpassungen erfolgen*

sollen“. Zur Regelung hinsichtlich der Fachgremien (§ 7 des Entwurfs des B-KSG) wird ausgeführt, dass *„zur Nutzung von Synergieeffekten, aber auch zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten bzw. Parallelstrukturen in einem weiteren Schritt eine Eingliederung bzw. Anpassung an die gegenständlichen Regelungen angedacht werden“* sollte.

Zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten sowie Parallelstrukturen regt der RH – am Beispiel des NISG – an, konkrete Überlegungen zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten, zum konkreten Verhältnis des B-KSG zum NISG (etwa zur begründeten Beibehaltung der Organisationsstrukturen des NISG oder zur Integration der dort vorgesehenen Gremien in das Bundeslagezentrum) vor Beschluss des B-KSG abzuschließen und nicht – z.B. lediglich aufgrund unterschiedlicher Zuständigkeiten – auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Bei Inkrafttreten des B-KSG sollte klargestellt sein, welche Regeln im konkreten Fall einer Cyberkrise auf welche Weise zur Anwendung kommen.

2.3 Beratung der Bundesregierung (§ 5 des B-KSG-Entwurfs)

Nach der zit. Bestimmung sollen ein Regierungsberater und ein Stellvertreter sowie ein Beratungsgremium eingerichtet werden. Diese sollen *„die Bundesregierung gesamthaft in Fragen der Krisenvorsorge, Krisenbewältigung, umfassenden Landesverteidigung, nationalen Sicherheit und staatlichen Resilienz strategisch beraten [...]“*.

Zum Zwecke der Beratung der Bundesregierung waren verschiedene Gremien eingerichtet, wie beispielsweise in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik bereits der Nationale Sicherheitsrat (Bundesgesetz über die Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates, BGBl. I 122/2001 i.d.F. BGBl. I 30/2008). Zudem ist beim Bundeskanzleramt die Cyber Sicherheit Steuerungsgruppe zur Beratung in Angelegenheiten der Cybersicherheit, zur Koordination von Maßnahmen und zur Erstellung eines Jahresberichts eingerichtet (vgl. dazu RH-Bericht „Koordination der Cybersicherheit“, TZ 9).

Die Aufgaben der neu zu errichtenden und der bereits bestehenden Beratungsgremien sind aus Sicht des RH nicht klar voneinander abgegrenzt, wodurch möglicherweise Doppelgleisigkeiten entstehen könnten. Vor Neueinführung weiterer Beratungsgremien bedürfte es einer umfassenden Bestandsaufnahme hinsichtlich bereits existierender derartiger Einrichtungen sowie einer gleichzeitig stattfindenden Reform der bestehenden Gremien und ihrer Aufgaben.

2.4 Zur Erstellung eines Lagebildes und zur Einrichtung eines Koordinationsgremiums (§§ 6 ff des B-KSG-Entwurfs)

Wie der RH in seinem Bericht „Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“ (Reihe Bund 2022/18, TZ 17) feststellte, kam es in der Praxis trotz der klaren Zuständigkeit des Bundes bzw. des Gesundheitsministers zu Doppelgleisigkeiten bei der Erstellung eines pandemischen Lagebildes und der Koordination von Maßnahmen sowie zu Widersprüchen in der Kommunikation. Dies führte laut einer Evaluierung der Arbeit des SKKM u.a. dazu, dass den Gesundheitsbehörden bei der Vollziehung Rechtssicherheit fehlte, weil im Koordinationsausschuss zwar Ergebnisse erzielt wurden, dem aber keine entsprechenden Erlässe bzw. Weisungen des eigentlich

zuständigen Gesundheitsministers folgten.

Der RH hält daher fest, dass eine bundesweite Koordination der beteiligten staatlichen Stellen zweckmäßig und dieser Aspekt des vorliegenden Entwurfs grundsätzlich positiv zu beurteilen ist, dies jedoch nicht zu Lasten der festgelegten Zuständigkeiten bzw. Verantwortlichkeiten gehen darf. Diesbezüglich bestehen seitens des RH Bedenken, ob der vorliegende Entwurf dies gewährleistet.

So sieht etwa § 6 des B-KSG-Entwurfs vor, dass dem zum Innenministerium gehörigen „*Bundeslagezentrum [...] unter Mitwirkung der in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesministerien [...] insbesondere die Informationssammlung, die permanente Beobachtung, Bewertung und Analyse von aktuellen Entwicklungen im Zuständigkeitsbereich des Bundes [...] sowie die Erstellung aktueller Lagebilder [obliegt]*“. Aus Sicht des RH könnte diese Bestimmung die Grundlage dafür bilden, dass in der Praxis erneut unabhängig vom Fachministerium (im Falle der COVID-19-Pandemie der Gesundheitsminister und der dort eingerichtete gesundheitsbehördliche Krisenstab) ein zusätzliches Lagebild erstellt wird und Doppelgleisigkeiten entstehen. In der COVID-19-Pandemie führte dies auch zur Veröffentlichung abweichender bundesweiter Infektionszahlen von Gesundheitsministerium und dem Innenministerium. Der RH kritisierte diese Vorgehensweise, weil sie im Widerspruch zur alleinigen Zuständigkeit des Gesundheitsministers stand, evidenzbasiertes Handeln auf Seiten der Behörden erschwerte und sich auf deren Glaubwürdigkeit auswirken konnte („Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“, Reihe Bund 2022/18, TZ 18; „Gesundheitsdaten zur Pandemiebewältigung im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“, Reihe Bund 2021/43, TZ 12).

Vor diesem Hintergrund erscheint die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Einrichtung eines Koordinationsgremiums (§ 9 des B-KSG-Entwurfs), das die obersten Organe des Bundes berät und unterstützt sowie operative Maßnahmen koordiniert und Entscheidungen vorbereitet und dem auch die Öffentlichkeitsarbeit obliegt, grundsätzlich sinnvoll. Der Entwurf sieht neben dem Bundeskanzler auch die Möglichkeit einer Leitung des Gremiums durch die/den fachlich zuständige/n Bundesminister*in vor, hierfür ist aber ein Regierungsbeschluss erforderlich.

Daher bleibt abzuwarten, ob mit dieser Regelung der Empfehlung des RH, einen Krisenkommunikationsplan zu erarbeiten, um künftig eine klare Kommunikationslinie anhand von nachvollziehbaren Grundlagen sicherzustellen, die von allen Beteiligten mitgetragen wird („Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie“, TZ 18) entsprochen werden kann.

3. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

3.1 Zur Hilfeleistung des Bundesheeres u.a. bei Krisen (Art. 1 des Entwurfs – Änderung des B-VG und § 11 des B-KSG-Entwurfs)

(1) Künftig soll das Bundesheer auch zur Hilfeleistung im Krisenfall bestimmt sein (Art. 79 Abs. 2 Z 2 B-VG i.d.F. des Entwurfs). Dabei kann die Bundesregierung das Bundesheer dazu in Anspruch nehmen, einzelne Maßnahmen der Vorsorge zu treffen (Art. 79 Abs. 2 Z 2a B-VG i.d.F. des Entwurfs). Die näheren Bestimmungen werden durch Bundesgesetz getroffen.

(2) Die Ausführungsbestimmung des § 11 des B-KSG-Entwurfs definiert die neuen Aufgaben des Bundesheeres wie folgt:

1. die Bereitstellung autarker und resilienter Kasernen zum Zwecke der Unterstützung der Einsatzfähigkeit der Sicherheitsbehörden, der Wachkörper des Bundes und sonstiger Gebietskörperschaften einschließlich der Gemeindeverbände, ziviler Rettungsorganisationen sowie der Feuerwehren,
2. die Koordination bei Maßnahmen der Versorgungssicherung der Bevölkerung sowie sonst zur Beseitigung von Versorgungsstörungen notwendig erscheinenden Maßnahmen, soweit sie nicht einem anderen Bundesminister obliegt,
3. der Schutz kritischer Infrastrukturen von bundesweiter Bedeutung und
4. die Sicherung der Versorgung mit systemrelevanten Gütern, insbesondere mit medizinischen und medizintechnischen Gütern.

(3) Aus der Sicht des RH ist dazu Folgendes zu bemerken:

1. Die Erfüllung der oben genannten Aufgaben erfordert eine Planungs- und Vorbereitungsphase von erheblicher Dauer und einen hohen Einsatz an personellen und sachlichen Ressourcen. Beispielhaft seien genannt die Beschaffung und Vorhaltung von Transportfahrzeugen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung (§ 11 Z 2 des B-KSG-Entwurfs), die Anmietung von Lagerflächen zur Sicherung der Versorgung mit systemrelevanten Gütern (§ 11 Z 4 des B-KSG-Entwurfs) oder die Kosten für die Herstellung von Autarkie in den Kasernen (§ 11 Z 1 des B-KSG-Entwurfs).
2. Der Beschluss der Bundesregierung, mit der dem Bundesheer Maßnahmen der Krisenvorsorge übertragen werden, erfordert nicht die Erlassung einer Verordnung über das Vorliegen einer Krise gemäß § 3 des B-KSG-Entwurfs.
3. Im Falle der präventiven Heranziehung des Bundesheeres verweisen die Erläuterungen auf den Ausschluss der Anwendung des Einsatzzulagengesetzes (EZG), BGBl. 423/1992 i.d.g.F., sowie der Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I 31/2001 i.d.g.F. Die Erläuterungen sehen in der Besorgung dieser neuen Aufgabe des Bundesheeres – anders als im Fall der Assistenzleistung – keine Zurechnung zur zivilen Gewalt. Die Vornahme einzelner präventiver Maßnahmen stellt also keinen Einsatz im Sinn des EZG und des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I 146/2001 i.d.g.F., dar, weil diese nur auf die Assistenzleistungen abstellen.

Aus den skizzierten Umständen ergibt sich nach Ansicht des RH, dass es sich bei den Aufgaben gemäß § 11 des B-KSG-Entwurfs um Aufgaben handelt, die dem Bundesherr dauerhaft übertragen werden sollen. Diese Aufgaben werden mit nicht unbeträchtlichen Kostenfolgen verbunden sein und nicht nur einmalig, sondern teilweise dauerhaft anfallen. Die Finanzierung dieser Aufgaben ist unklar: Im Rahmen des Bundesfinanzrahmengesetzes 2021 bis 2024 erhielt das Bundesministerium für Landesverteidigung 100 Mio. EUR an zusätzlichen Mitteln für ein „Katastrophenschutzpaket“, das unter anderem auch die Verbesserung der Autarkie der Kasernen zum Inhalt hatte. Daneben waren

darin z.B. LKW–Flottentausch sowie die Beschaffung von Spezialmaschinen und –geräten enthalten. Die Kosten im Zusammenhang mit dem, vom Bundesheer bewirtschafteten COVID–19–Lager (Notvorrat an Schutzausrüstung und sonstigen notwendigen medizinischen Materialien) werden derzeit aus dem COVID–19–Krisenbewältigungsfonds bedeckt (§ 2 COVID–19–Lagergesetz, BGBl. I 126/2020 i.d.g.F.), die Geltung des Gesetzes ist allerdings bis 30. Juni 2023 befristet. Die Erläuterungen enthalten keine Informationen über eine langfristige und dauerhafte Finanzierung. Die finanziellen Auswirkungen sind daher nicht plausibel dargestellt (vgl. unten Pkt. 4.).

3.2 Einrichtung eines Bundeslagezentrums zur Erstellung aktueller Lagebilder (§ 6 des B–KSG–Entwurfs)

In seinem Bericht „Koordination der Cybersicherheit“, TZ 14, empfahl der RH dem Innenministerium, *„ein Cyber–Lagezentrum mit der für die Zwecke der Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Infrastruktur unter Beachtung von Kosten–Nutzen–Aspekten einzurichten [...] Dieses sollte aufgrund der dem Bundesminister für Inneres zukommenden Leitungsaufgaben [...] beim Innenministerium eingerichtet werden.“*

Die zit. Bestimmung sieht die Einrichtung eines Bundeslagezentrums zur Erstellung aktueller Lagebilder im Bundesministerium für Inneres vor. Fachgremien, die unterschiedlich zusammengesetzt sind, sollen diese analysieren und bewerten (§ 7 Abs. 2 bis 7 des B–KSG–Entwurfs). Im Gesetzesentwurf bleibt eine Abstimmung zwischen den bestehenden Gremien (v.a. IKDOK) und den neu geschaffenen Einheiten (Bundeslagezentrum, Fachgremien) sowie den bestehenden Verpflichtungen nach NISG (Cyber–Lagebild des Bundesministers für Inneres) und den neuen Verpflichtungen (Lagebild durch Bundeslagezentrum) jedoch offen.

Aus der Sicht des RH wird diese Empfehlung daher teilweise berücksichtigt.

3.3 Zur Krisenvorsorge (§ 12 des B–KSG–Entwurfs)

(1) Die zitierte Bestimmung sieht vor, dass das jeweils zuständige Mitglied der Bundesregierung die strukturellen Voraussetzungen für effektives Management im Krisenfall schaffen soll und u.a. Krisenpläne zur Krisenbewältigung aufzustellen hat. Der RH bewertet die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für diese Tätigkeiten grundsätzlich positiv.

In seinem Bericht „Pandemiemanagement der Gesundheitsbehörden im ersten Jahr der COVID–19–Pandemie“ kritisierte er die langjährig unterbliebene Aktualisierung des nationalen Pandemieplans und seine Anpassung an internationale Vorgaben. Weiters beurteilte er die Funktionalität der gesundheitsbehördlichen Strukturen auf Bundesebene in den ersten Monaten der COVID–19–Pandemie mangels personeller Ressourcen als eingeschränkt und empfahl, zeitnah eine angemessene Personalausstattung zu gewährleisten (TZ 10 und 12). Im Hinblick auf die fehlende Darlegung der finanziellen Auswirkungen des Entwurfs auf die Fachministerien (ausgenommen die Kosten des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramts) hält der RH seine Kritik zur mangelhaften Ressourcenausstattung des Gesundheitsministeriums aufrecht.

(2) In seinem Bericht „Koordination der Cybersicherheit“ empfahl der RH dem Bundeskanzleramt „konkrete Krisen-, Kontinuitäts- und Einsatzpläne für das Cyber-Krisenmanagement auszuarbeiten“ (TZ 26). Aufgrund der weiten Formulierung des § 12 des B-KSG-Entwurfs können darunter auch Krisenpläne für das Cyber-Krisenmanagement erfasst sein. Damit wird eine gesetzliche Verpflichtung geschaffen, die eine Berücksichtigung der RH-Empfehlung gewährleisten kann, jedoch davon abhängt, inwieweit die Bundesminister*innen der nunmehr auf Gesetzesebene formulierten Verpflichtung nachkommen.

3.4 Zur Bezeichnung der Bundesminister

Mit der Novelle des Bundesministeriengesetzes durch BGBl. I 98/2022 wurden Änderungen der Zuständigkeiten der Bundesminister*innen und der Bezeichnungen der Bundesministerien vorgenommen. Der RH weist darauf hin, dass die in § 7 Abs. 5 und Abs. 7 des B-KSG-Entwurfs genannte „Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus“ sowie deren Aufgabenbereich nicht mehr besteht und entsprechend der neu geregelten Zuständigkeiten richtiggestellt werden sollte.

4. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen beziehen sich ausschließlich auf Ausgaben des Bundesministeriums für Inneres und des Bundeskanzleramts. Beziffert werden dabei vor allem die Kosten der baulichen und technischen Errichtung des Bundeslagezentrums (in Höhe von ca. 44,6 Mio. EUR), deren Finanzierung (über eine Zusatzmiete über 30 Jahre und einen Baukostenzuschuss von ca. 20 Mio. EUR) sowie die Ausstattungskosten (in Höhe von ca. 5,5 Mio. EUR) und Personalkosten für bis zu 37 VBÄ im Jahr 2027 (dann in Höhe von 4,7 Mio. EUR). Nicht ausgewiesen sind jedoch die in den übrigen Fachministerien anfallenden Kosten, z.B. für deren Mitwirkung in den diversen Fachgremien (§ 7 des B-KSG-Entwurfs), deren regelmäßigen Informations- und Berichtspflichten an das Bundeslagezentrum (§ 8 des B-KSG-Entwurfs). Der RH verweist auf mögliche Mehraufwendungen etwa in den UG 13 (Justiz) und 18 (Fremdenwesen) zur Krisenvorsorge oder Entsendung von Verbindungsbeamten, in der UG 24 (Gesundheit) oder die Kosten für die Erfüllung der neuen Aufgaben des Bundesheeres.

Ebenso legen die Erläuterungen nicht dar, inwiefern die Kosten für bisherige Nutzungen eingespart werden können (z.B. Lagezentrum des Bundesministeriums für Inneres oder weiterer Ministerien, Vortragsaal), welche Flächen das Bundeslagezentrum einnehmen würde, inwiefern ein angedachtes Ausweichquartier bedeckt wäre oder inwiefern aktuelle Personalressourcen des Lagezentrums berücksichtigt wurden.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher mangels Vollständigkeit nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV.

Der RH verweist dazu auch auf seine beiliegende Stellungnahme zum Ministerialentwurf eines Netz- und Informationssystemsicherheitsgesetzes (Schreiben von 24. Oktober 2018, GZ 303.021/001-P1-3/18), in der er eine vergleichbare Kritik äußerte.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates, dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat

1 Beilage